

# **Fälle Erbrecht**

**Haack**

6. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-754-5  
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## 1. Teil: Gesetzliche Erbfolge

### 1. Verwandtenerbrecht

#### Fall 1: Gesetzliche Erben erster Ordnung

E, der keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, verstirbt bei einem Verkehrsunfall zusammen mit seiner Ehefrau F. Es kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Todesfälle von E und F eingetreten sind.

E hat aus der Ehe mit der F die Söhne K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub>:

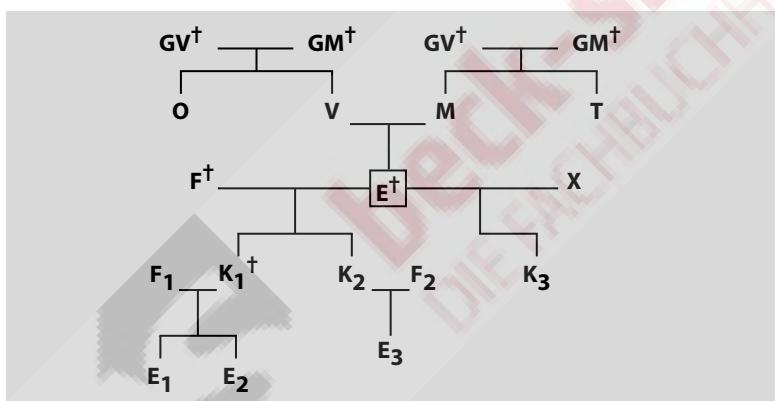
K<sub>1</sub> ist bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen und hinterlässt seine schwangere Ehefrau F<sub>1</sub> und seinen Sohn E<sub>1</sub>. Drei Monate nach dem Tod des E bringt die F<sub>1</sub> den Sohn E<sub>2</sub> zur Welt.

K<sub>2</sub> ist verheiratet mit F<sub>2</sub> und hat eine Tochter E<sub>3</sub>.

Aus der ersten Ehe des E mit der X stammt seine Tochter K<sub>3</sub>.

Außer V und M – den Eltern des E – leben noch ein Bruder seines Vaters – der Onkel O – sowie die Schwester seiner Mutter – Tante T.

Wer beerbt den E?



Erblasser E hat zu Lebzeiten keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet, sodass er nach der gesetzlichen Erbfolge gemäß §§ 1924 ff.<sup>1</sup> beerbt wird.

#### A. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Die Ehefrau F könnte gemäß § 1931 (Mit-)Erbin des E geworden sein.

Eine Erbenstellung kann F jedoch nur erlangt haben, wenn sie **erbfähig** ist. Gemäß § 1923 Abs. 1 kann nur derjenige Erbe werden, der zur Zeit des Erbfalls lebt.

F ist daher Erbin des E geworden, wenn sie ihn überlebt hat. Es lässt sich nicht aufklären, ob bei dem Verkehrsunfall die beiden Ehegatten gleichzeitig verstorben sind oder ob einer den anderen überlebt hat.

**Beachte:** Die gesetzliche Erbfolge ist gegenüber der gewillkürten Erbfolge subsidiär, vgl. § 1937.

**Erbfähigkeit**, § 1923:  
Erbfähig ist jeder, der zur Zeit des Erbfalls lebt oder zumindest bereits gezeugt war und später lebend zur Welt kommt.

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

**Kommorientenvermutung:** Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, gilt die Vermutung gleichzeitigen Todes, § 11 VerschG.

**Verwandtschaft, § 1589:** Personen, die voneinander abstammen, sind in gerader Linie miteinander verwandt. Personen, die von einer gemeinsamen dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie miteinander verwandt.

**Parentelsystem,** §§ 1924 ff., 1930: Verwandte sind – je nach ihrer Abstammung von bestimmten Voreltern (parentes) – in Ordnungen eingeteilt. Gemäß § 1930 ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

**Stammlinieprinzip:** Jedes Kind bildet einen Stamm, Kindeskinder bilden weitere Unterstämme.

Gemäß § 11 VerschG besteht die Vermutung gleichzeitigen Todes, wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind (sogenannte *Kommorientenvermutung*). Demnach ist davon auszugehen, dass E und F bei dem Unfall gleichzeitig ums Leben gekommen sind, sodass F den E nicht überlebt hat.

Folglich ist die Ehefrau F mangels Erbfähigkeit nicht Erbin des E geworden.

## B. Gesetzliches Verwandtenerbrecht

Gesetzliche Erben des E sind daher gemäß §§ 1924 ff. seine Verwandten.

**I. Maßgeblich** ist also, wer von den im Sachverhalt genannten Personen mit dem E **verwandt** ist.

Gemäß § 1589 sind die Personen miteinander verwandt, die voneinander oder von einer gemeinsamen dritten Person abstammen.

Demzufolge sind die Großeltern, die Eltern V und M, Onkel O, Tante T, die Kinder K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub> sowie die Enkel E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> mit dem E verwandt, während bei X, F<sub>1</sub> und F<sub>2</sub> ein Verwandtschaftsverhältnis zu E fehlt, sodass sie aus diesem Grund als Erben ausscheiden.

**II. Auch** die Verwandten des Erblassers können nur erben, wenn sie **gemäß § 1923 erbfähig** sind.

Die Großeltern und das Kind K<sub>1</sub> sind bereits vor dem Erblasser verstorben, sodass sie mangels Erbfähigkeit den E nicht beerbt haben.

E<sub>2</sub> hat zwar zur Zeit des Erbfalls noch nicht gelebt. Er war jedoch bereits gezeugt und ist später lebend zur Welt gekommen, sodass er gemäß § 1923 Abs. 2 als vor dem Erbfall geboren gilt und somit erbfähig ist.

**III. Innerhalb** des gesetzlichen Verwandtenerbrechts gilt das sogenannte **Parentelsystem:** Der Gesetzgeber hat die Verwandten gemäß §§ 1924 ff. – je nach ihrer Abstammung von bestimmten Voreltern (parentes) – in Ordnungen eingeteilt und gemäß § 1930 ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Die Kinder K<sub>2</sub> und K<sub>3</sub> sowie die Enkel E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> sind gemäß § 1924 Abs. 1 Erben erster Ordnung. Dass die K<sub>3</sub> aus einer anderen Ehe des Erblassers stammt als die Abkömmlinge K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub>, ist dabei völlig unerheblich. Maßgeblich ist nur, dass es sich um einen Abkömmling des Erblassers handelt. Die Eltern V und M sind demgegenüber gemäß § 1925 Abs. 1 Erben zweiter Ordnung und Onkel O und Tante T gehören gemäß § 1926 Abs. 1 als Abkömmlinge der Großeltern der dritten Ordnung an.

Da mit den Kindern und Enkeln des Erblassers Erben erster Ordnung vorhanden sind, scheiden die Eltern V und M (2. Ordnung) sowie O und T (3. Ordnung) gemäß § 1930 als Erben des E aus.

**IV. Fraglich** ist, wie die Erbfolge **innerhalb der ersten Ordnung** aufgeteilt ist.

**1. Die** Erbfolge richtet sich innerhalb der ersten Ordnung nach dem **Stammlinieprinzip, § 1924 Abs. 3:** Jedes Kind des Erblassers bildet einen Stamm, die Kindeskinder (Enkel, Urenkel, usw.) bilden weitere Unterstämme.

Das Vermögen des Erblassers E verteilt sich daher auf die Stämme K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub> und K<sub>3</sub>.

**2.** Innerhalb eines Stammes gilt das **Repräsentationsprinzip, § 1924 Abs. 2:** Danach schließt ein lebender Abkömmling, die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Infolgedessen repräsentiert K<sub>2</sub> den Stamm K<sub>2</sub> und schließt seine Tochter E<sub>3</sub> von der Erbfolge aus.

**3.** Ferner gilt innerhalb eines Stammes das **Eintrittsrecht, § 1924 Abs. 3:** D.h., ist der Repräsentant eines Stammes vorverstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle.

Demnach treten E<sub>1</sub> und E<sub>2</sub> an die Stelle des bereits vorverstorbenen Stammrepräsentanten K<sub>1</sub>.

**4.** Gemäß § 1924 Abs. 4 **erben die Stämme zu gleichen Teilen.**

Daher erben die Stämme K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub> und K<sub>3</sub> jeweils zu 1/3. Die lebenden Stammrepräsentanten K<sub>2</sub> und K<sub>3</sub> erhalten demnach je 1/3 und der 1/3-Anteil des Stammes K<sub>1</sub> geht zu gleichen Teilen auf die Unterstämme E<sub>1</sub> und E<sub>2</sub>, sodass diese jeweils Erben zu 1/6 sind.

Erblasser E ist folglich von K<sub>2</sub> und K<sub>3</sub> zu je 1/3 sowie von E<sub>1</sub> und E<sub>2</sub> zu je 1/6 beerbt worden.

**Repräsentationsprinzip:** Lebende Abkömmlinge schließen die durch sie mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

**Eintrittsrecht:** Ist der Repräsentant eines Stammes vorverstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle.



beck  
DIE FACHBUCH-

### 3. Rechtsstellung des Vor- und Nacherben

#### Fall 38: Vor- und Nacherbschaft – § 2113

E hat in einem formgerecht errichteten Testament seine Ehefrau F zur Vorerbin und seinen Sohn S zum Nacherben bestimmt.

Nach dem Tod des E im Oktober 2013 schenkt F dem K, dem besten Freund des verstorbenen E, dessen Motorrad als Erinnerungsstück.

Kann S von K nach dem Tod der F im Februar 2020 Herausgabe des Motorrads gemäß § 985 verlangen, wenn dieser die Verfügung des E kannte?

S könnte gegen K ein Anspruch auf Herausgabe des Motorrads gemäß § 985 zustehen.

Dazu muss S Eigentümer und K Besitzer des Motorrads sein und K darf kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 haben.

**A.** S könnte das **Eigentum** am Motorrad **gemäß §§ 2139, 1922 als Nacherbe des E mit dem Tod der F im Februar 2020 erworben** haben.

Gemäß § 2139 fällt die Erbschaft dem Nacherben mit Eintritt des Nacherbfalls an. S hat folglich gemäß §§ 2139, 1922 das Eigentum am Motorrad mit dem Tod der F im Februar 2020 erworben, wenn er zum Nacherben des E berufen ist, der Nacherbfall mit dem Tode der F eingetreten ist und das Motorrad zu diesem Zeitpunkt noch zum Nachlass des E gehört hat.

**I.** S ist aufgrund der wirksamen testamentarischen Verfügung des E zu dessen **Nacherbe** berufen worden.

**II.** Gemäß § 2106 Abs. 1 tritt der **Nacherbfall im Zweifel mit dem Tod des Vorerben** ein und E hat keinen anderen Zeitpunkt oder ein anderes Ereignis für den Eintritt des Nacherbfalls bestimmt.

Folglich ist der Nacherbfall mit dem Tod der Vorerbin F eingetreten.

**III.** Mit dem Eintritt des Nacherbfalls wird der Nacherbe Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers, d.h. zu diesem Zeitpunkt wird er insbesondere Eigentümer der zum Nachlass gehörenden Gegenstände.

S hat daher das Eigentum an dem Motorrad gemäß §§ 2139, 1922 Abs. 1 erworben, wenn das **Motorrad zum Zeitpunkt des Todes der F noch Nachlassgegenstand** war.

Ursprünglich gehörte das Motorrad zum Nachlass des E. F könnte das Eigentum am Motorrad jedoch gemäß § 929 S. 1 an K übertragen haben, sodass es zum Zeitpunkt des Todes der F, als der Nacherbfall eingetreten ist, nicht mehr zum Nachlass des E gehört hat.

**Beachte:** Nacherbe beerbt den Erblasser, nicht den Vorerben.

**1.** Dazu muss eine **wirksame Übereignung von F an K gemäß § 929 S. 1** vorliegen.

**a)** F und K haben sich **wirksam über den Eigentumsübergang geeinigt**.

**b)** F hat dem K das Motorrad **übergeben**.

- c) F und K waren sich zur Zeit der Übergabe weiterhin über den Eigentumsübergang einig.
- d) F muss zur Übereignung **berechtigt** gewesen sein. Das ist der Fall, wenn sie verfügbungsbefugte Eigentümerin des Motorrads war.
- aa) F hat mit dem Tod des E als dessen Vorerbin gemäß § 1922 das **Eigentum** erlangt.
- bb) Die **Verfügungsbefugnis** der F könnte wegen § 2113 Abs. 2 eingeschränkt sein.

**Beachte:** § 2113 schränkt die Verfügungsbefugnis des Vorerben nicht ein, sondern bewirkt nur, dass bestimmte Verfügungen des Vorerben mit Eintritt des Nacherfalls unwirksam werden.

Nach dieser Vorschrift werden unentgeltliche Verfügungen des Vorerben über einen Nachlassgegenstand unter bestimmten Voraussetzungen **mit Eintritt des Nacherfalls** unwirksam. D.h. diese Verfügungen sind zunächst wirksam, sie werden aber mit dem Eintritt des Nacherfalls evtl. unwirksam.

Folglich schränkt die Regelung des § 2113 Abs. 2 die Verfügungsbefugnis der F nicht ein, solange sie Vorerbin ist, sodass sie als verfügbungsbefugte Eigentümerin des Motorrads zur Eigentumsübertragung berechtigt war.

Daher hat K gemäß § 929 S. 1 das Eigentum am Motorrad durch Einigung und Übergabe erlangt.

## 2. Der Eigentumserwerb des K könnte jedoch **im Februar 2020 mit dem Tod der F gemäß § 2113 Abs. 2 unwirksam geworden sein.**

Dazu muss eine unentgeltliche Verfügung des Vorerben über einen Erbschaftsgegenstand gegeben sein, die das Recht des Nacherben beeinträchtigt oder vereitelt und der keine Pflicht- oder Anstandsschenkung zugrunde liegt, und der Nacherfall muss eingetreten sein. Zudem darf kein gutgläubiger Erwerb gemäß § 2113 Abs. 3 i.V.m. § 932 vorliegen.

- a) Die Verfügung der F über das Motorrad muss eine **unentgeltliche Verfügung i.S.v. § 2113 Abs. 2** sein.

Eine Verfügung ist unentgeltlich i.S.d. § 2113 Abs. 2, wenn – **objektiv** betrachtet – die durch die Verfügung eintretende Verringerung des Nachlasses nicht durch Zuführung eines entsprechenden Vermögensvorteils aufgewogen wird und – **subjektiv** betrachtet – der Vorerbe weiß oder zumindest hätte erkennen müssen, dass dem Nachlass eine gleichwertige Gegenleistung nicht zufließt.<sup>74</sup>

Die Eigentumsübertragung von F an K erfolgt ohne Gegenleistung des Kan die Erbmasse und F weiß auch, dass dem Nachlass keine gleichwertige Gegenleistung zufließt. Daher ist eine unentgeltliche Verfügung über einen Nachlassgegenstand i.S.v. § 2113 Abs. 2 gegeben.

- b) Die unentgeltliche Verfügung der F über das Motorrad ist für S wirtschaftlich nachteilig, sodass sein **Recht als Nacherbe beeinträchtigt** wird.
- c) Es handelt sich bei der unentgeltlichen Zuwendung des Motorrads von F an K auch **nicht um eine Pflicht- oder Anstandsschenkung**.
- d) Gemäß § 2106 ist der **Nacherfall mit Tod der F eingetreten**.

74 Hk-BGB/Hoeren § 2113 Rn. 15.